

Reglement über die Besichtigung und die Benützung des Trottenraumes

vom 09. Dezember 1997 (Version 2018)



Reglement über die Besichtigung und die Benützung des Trottenraumes

1. Besichtigung

- 1.1 Die Baumtrotte soll möglichst jederzeit durch Interessenten unter Aufsicht besichtigt werden können.
- 1.2 Der Hausverwalter und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei Besichtigungen das Trottwerk, der Trottenraum und die übrigen Räume nicht beschädigt werden. Nach Beendigung der Besichtigungen sind sämtliche Lampen zu löschen und der Trottenraum ist wieder abzuschliessen.
- 1.3 Allfällige Wahrnehmungen sind sofort dem Hausverwalter mitzuteilen.

2. Benützung

- 2.1 Der Trottenraum darf nicht länger als bis 02.00 Uhr benützt werden. Für öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorsteher Ausnahmen bewilligen.

Ab 22.00 Uhr dürfen die Hausbewohner und Nachbarn nicht durch übermässigen Lärm in ihrer Ruhe gestört werden. Fenster und Türen sind deshalb geschlossen zu halten und laute Gespräche im Freien sind zu unterlassen.

- 2.2 Der Gebrauch von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich untersagt.
- 2.3 Bezüglich Verkauf von Getränken und Speisen sind die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Wirtschaftswesen einzuhalten.
- 2.4 Die Ventilationsanlage ist zu Beginn der Veranstaltung in Betrieb zu setzen.
- 2.5 Die Benützung des Trottenraumes hat mit der nötigen Sorgfalt zu erfolgen. Jede Betätigung des Trottwerkes, insbesondere der Spindel, ist untersagt.

Dekorationen an Wänden und Decken dürfen nicht mit Nägeln befestigt werden. Es dürfen nur schwer brennbare Materialien verwendet werden.

- 2.6 Die benützten Räume sind nach jeder Veranstaltung zu reinigen. Die Böden des Trottenraumes sind mit dem Staubsauger zu reinigen, Office und WC sind nass aufzuwischen. Die Abfälle (auch in den Toiletten) sind durch die Benützer wegzuschaffen. Bei Abendveranstaltungen sind die Räume anderntags bis 11.00 Uhr zu übergeben. Die Abnahme hat durch den Hausverwalter zu erfolgen. Dessen Anordnungen und Weisungen sind zu befolgen.
- 2.7 Es dürfen nur schwarze Abfallsäcke der IGKS verwendet werden. Sie können beim Hausverwalter bezogen werden.
- 2.8 Motorfahrzeuge sind auf dem Dorfplatz bei der Mehrzweckhalle (hinter dem Gemeindehaus) zu parkieren. Auf dem Baumtrottenareal und an der Dorfstrasse stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

- 2.9 Die Veranstalter haften für alle Sach- und Personenschäden, die sie oder Besucher ihrer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Benützung des Baumtrottengebäudes verursachen. Sie halten die Gemeinde Bachenbülach schadlos, wenn sie infolge der Veranstaltung von Dritten belangt werden sollte. Die Gemeinde Bachenbülach hat lediglich eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für alle weiteren Risiken ist die Gemeinde nicht haftbar.
- 2.10 Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, Fehlbare wegen Nichtbeachtung amtlicher Anordnungen zu verzeigen und allenfalls Schadenersatzansprüche zu stellen.

2.11 Benützungsgebühren

a) Unentgeltlich sind:

- Besichtigungen
- Anlässe von Behörden, öffentlichen und wohltätigen Institutionen, Klassenzusammenkünften ehemaliger Bachenbülacher Schulklassen
- Anlässe von Ortsvereinen und -parteien (einmal pro Jahr)

b) Für alle übrigen Anlässe sind folgende Gebühren (inkl. Heizung, Elektrizität und Geschirrbenützung) zu entrichten:

	Einheimische		Auswärtige	
Tagesveranstaltungen (bis 17.00 Uhr) pro Halbtage	Fr.	95.--	Fr.	130.--
Abendveranstaltungen (ab 17.30 Uhr)	Fr.	130.--	Fr.	290.--
Nachmittags- und Abendveranstaltung	Fr.	210.--	Fr.	350.--

c) Kehrriechsäcke und zerbrochenes Geschirr werden separat verrechnet.

- 2.12 Bei einem kurzfristigen Rücktritt vom Vertrag (weniger als 14 Tage vor dem Anlass) ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 60.-- zu bezahlen.

3. Trottenvermietung

Roman Lattmann
Gemeindeverwaltung
Schulhausstrasse 1
8184 Bachenbülach

Telefon 044 864 34 95

Reservation direkt unter www.bachenbuelach.ch/Raumverwaltung